Sportförderrichtlinien des Vogelsbergkreises

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises fördert die Sportvereine im Kreisgebiet, die eine Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen (LSBH) oder einem diesem angeschlossenen Dachverband nachweisen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Beratung der Sportvereine

Die Kreisverwaltung berät die Sportvereine in allen Angelegenheiten der Sportförderung.

2. Weiterleitung von Unterlagen

Die Kreisverwaltung leitet Anträge und Verwendungsbestätigungen für die Beschäftigung von Übungsleitern an den LSBH weiter.

3. Bearbeitung von Zuschussanträgen

Die Kreisverwaltung bearbeitet alle an das Land Hessen gerichteten Zuschussanträge der Vereine nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinien.

4. Förderung der Jugendarbeit

Für die beim LSBH gemeldeten aktiven Kinder und Jugendlichen wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von je 8,00 Euro gewährt.

Als Nachweis über die Zahl der gemeldeten Jugendlichen ist vom antragstellenden Sportverein eine Kopie der an den LSBH gerichteten Bestandserhebung vorzulegen.

5. Förderung der Anschaffung von Sportgeräten

Die Beschaffung der für die Ausübung des Vereinssports notwendigen Sportgeräte wird mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Nicht förderfähig sind

- a) Verbrauchsmaterialien (z.B. Munition, Tischtennis-, Tennis-, Federbälle),
- b) Sportkleidung (z.B. Trikots, Schienbeinschützer, Torwarthandschuhe, Fußballschuhe),
- c) Tiere, Flugzeuge, Rennwagen,
- d) Transport- und Versandkosten.

Dem Antrag sind zur Prüfung Rechnungskopien sowie Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) beizufügen. Bezuschusst wird nur der Rechnungsbetrag nach Abzug der möglichen Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt).

6. Förderung von Baumaßnahmen

Gefördert werden Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Sportstätten, soweit sie der Sportausübung im öffentlichen Interesse dienen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- a) Der Sportverein muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte sein oder die Baumaßnahme muss auf einem mindestens noch 25 Jahre angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet und/oder saniert werden.
- b) Der antragstellende Sportverein muss in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen und steuerlich als gemeinnützig anerkannt sein.
- c) Die Sportstätte soll im Bedarfsfalle dem Schulsport unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.

Nicht förderfähig sind Investitionen und Einbauten, die typischerweise nicht vorrangig dem sportlichen Vereinszweck dienen (z.B. Kauf einer Küche oder Theke).

Dem Förderantrag sind die Baupläne, eine vollständige Kostenberechnung (einschließlich evtl. geplanter Eigenleistungen) sowie ein Finanzierungsplan und eine Beschreibung der Baumaßnahme mit Begründung ihrer Erforderlichkeit beizufügen.

Der Zuschuss beträgt 10% der als beihilfefähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro. Mit der Baumaßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheids durch den Kreisausschuss nicht begonnen werden. Sie ist innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung abzurechnen; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Sonstige Fälle

Über Ausnahmen von diesen Sportförderrichtlinien entscheidet der Kreisausschuss.

8. Nutzung kreiseigener Hallen-und Sportflächen

Die vorhandenen kreiseigenen Schulsportstätten können für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine grundsätzlich unentgeltlich genutzt werden, wenn schulische Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Nähere regeln die Richtlinien für die außerschulische Benutzung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -sporthallen des Vogelsbergkreises (Benutzungs-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.

9. Allgemeine Bestimmungen

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Die nach diesen Richtlinien möglichen Zuwendungen können nur unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der dazu erforderlichen Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden.

Antragstellung

Eine Förderung erfolgt nur aufgrund eines schriftlich an den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises zu richtenden Antrags des zu fördernden Sportvereins. Der Antrag muss ergänzend zu den vorgenannten Unterlagen mindestens folgende Angaben enthalten: Absender mit vollständiger Anschrift, Telefonnummer und Funktion des Absenders im Sportverein, Bankverbindung des Vereins.

Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch Vogelsbergkreis entsteht erst durch den Zuwendungsbescheid. Aus Eingangsbestätigungen und Zwischenmitteilungen kann kein Anspruch abgeleitet werden.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, bei Baumaßnahmen (Ziffer 6) spätestens 3 Jahre nach Erteilung des Zuwendungsbescheids, ist die sachgerechte Verwendung der Zuwendung schriftlich nachzuweisen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, in der zeitlichen Reihenfolge der Zuwendungsbescheide. Bei der Förderung von Baumaßnahmen (Ziffer 6) können Abschlagszahlungen geleistet werden; das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Sportförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Sportförderrichtlinien. Ziffer 4 Satz 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Stand: Beschluss KA 20.02.2019